OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350578/2/Py/PP

Datum:

Linz, 6. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.B., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Juli 2018, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Juli 2018, GZ: SJF, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 9. Juli 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 4, 6, 7, 10 iVm §§ 27 und 31 Oö. BMSG keine Folge gegeben.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf über ein Kleinkraftrad mit einem Wert von zirka 1.200 Euro verfügt und am 23. Juli 2018 ein Bausparvertrag von ihm in Höhe von 5.782,92 Euro aufgelöst wurde. Somit ist durch die Auszahlung des Bausparvertrages ein Geldbetrag zur Auszahlung gelangt, der grundsätzlich geeignet ist, die aktuelle Notlage zu entschärfen. Es besteht daher derzeit keine soziale Notlage, weshalb die sachlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht vorliegen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 3. August 2018. Darin bringt der Bf zusammengefasst vor, dass er aus gesundheitlichen Gründen und nach längerem Krankenstand im Jahr 2017 von Jänner bis Juli 2018 eine individuelle Trainingsmaßnahme bei P. L. mit dem Ziel absolvierte, von zunächst 20 Wochenstunden auf 38 Stunden aufzustocken, was ihn im Juli 2018 abermals in einem depressionsbedingten Krankenstand brachte. Sein Beschäftigungsverhältnis habe er daher mit 7. Juli 2018 beendet und um Mindestsicherung angesucht, zudem ist er beim AMS wieder gemeldet und auf der Suche nach einem Dienstverhältnis im Ausmaß von 25 Wochenstunden. Der Bausparer war ein in den Jahren 2005 bis 2011 als Taxifahrer angesparter Notgroschen. Mittlerweile wurde er aufgelöst, da auch Schulden rückzuzahlen waren. Angesichts dieser speziellen gesundheitlichen Gründe und der Arbeitswilligkeit wird Einspruch gegen den negativen Bescheid für die Mindestsicherung erhoben, da es keiner reellen Berechnung gleichkommen kann, dass man jemand, der aus gesundheitlichen Gründen angeschlagen ist, sozusagen „das letzte Hemd auszieht“ und ihn somit in die Armut treibt. Nach Empfinden des Bf wird hier mit zweierlei Maß gemessen, da er immer arbeitswillig war und nicht zu verstehen ist, wofür er nun eigentlich bestraft wird.

3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Gemäß § 24 VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht bestritten wird. Zudem wurde diese von den Verfahrensparteien nicht beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, ledig, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in L., X, beantragte am 9. Juli 2018 bei der belangten Behörde Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG. Im Antrag gab er zu seiner finanziellen Situation an, dass er bis 11. Juli 2018 monatliche Leistungen der PVA in Höhe von 906 Euro und ab 11. Juli 2018 Leistungen des AMS in Höhe von 17,62 Euro täglich bezieht. Zu seinen aktuellen Vermögenswerten gab er an, dass er über ein Kontoguthaben in Höhe von 1.800 Euro, kein Sparguthaben, keinen Bausparvertrag, keine Wertpapiere, keine Lebensversicherung, keinen Grundbesitz und keine sonstigen Vermögenswerte (z.B. Kfz) verfügt. Aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen geht zudem hervor, dass auf ihn seit 23. März 2018 ein zweirädriges Kleinkraftrad der Marke Beeline Tapo (Erstzulassung 1. Dezember 2017) zugelassen ist.

Ab 10. Jänner 2018 bis Juli 2018 wurden dem Bf für die Dauer der Ausbildung im Rahmen der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation von der PVA in einer Einrichtung von P. 909,42 Euro monatlich Übergangsgeld gewährt. Derzeit verfügt der Bf über einen Anspruch auf Notstandshilfe vom AMS in Höhe von 16,74 Euro täglich.

Nachdem aus den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen monatliche Auszahlungen an die X ersichtlich waren, wurde der Bf von der belangten Behörde mit Schreiben vom 10. Juli 2018 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aufgefordert, Urkunden bzw. Unterlagen zu diesem Konto Nr. x vorzulegen. Dieses Schreiben wurde am 10. Juli 2018 vom Bf persönlich übernommen.

Laut dem vom Bf vorgelegten Kontoauszug vom 23. Juli 2018 wurde sein Konto Nr. x bei der X am 23. Juli 2018 mit einer Ansparung in Höhe von 5.782,92 Euro aufgelöst.

Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2018 wurde der Antrag des Bf vom 9. Juli 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgelehnt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich in dieser Form unstrittig aus dem behördlichen Akt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG darf die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

5.2. Der Bf begründet seine Beschwerde gegen die Abweisung seines Antrages auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung mit dem Vorbringen, dass es sich bei dem von der Behörde herangezogenen Vermögen um seinen in der Zeit seiner Berufstätigkeit in den Jahren 2005 bis 2011 angesparten „Notgroschen“ handelt, er immer arbeitswillig war und nicht verstehe, weshalb man ihn „in die Armut treibt“.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sachliche Voraussetzung für einen Rechtsanspruch bedarfsorientierter Mindestsicherung das Vorliegen einer sozialen Notlage

ist und der Antragsteller bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Unter diese Bemühungspflicht fällt der Einsatz der eigenen Mittel, also des Einkommens und des verwertbaren Vermögens.

Der Berücksichtigung eines, wie vom Bf angeführten „Notgroschen“ bei der Ermittlung des Vorliegens der Voraussetzungen hat der Gesetzgeber insofern Rechnung getragen, als gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in Höhe des fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als „Vermögensfreibetrag“ festgelegt wurde. Sofern ein Antragsteller über verwertbares Vermögen verfügt, das über diesem Betrag in Höhe von derzeit 4.315,02 Euro liegt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht vorliegen.

Zum Vorbringen, der Bf habe die Mitteln aus dem aufgelösten Bausparvertrag für die Begleichung von Schulden verwendet, ist auszuführen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sozialhilfegesetzen der Länder Zahlungsverpflichtungen für in der Vergangenheit eingegangene Schulden nur dann ausnahmsweise bei der Berechnung von Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen sind, wenn sie sich noch im Zeitraum der Entscheidung über die Hilfegewährung im Sinne einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage auswirken (vgl. etwa VwGH 18.04.2012, Zl. 2011/10/0095). Eine derartige aus früheren Schulden resultierende aktuelle Notlage hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in einer wegen früherer Schulden anhängigen Lohnpfändung erblickt, weil sich dadurch der dem Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehende Betrag entsprechend verringert (vgl. VwGH 26.11.2002, Zl. 2001/11/0168). Dass eine solche aktuelle unmittelbar drohende Notlage gegeben wäre, ist aus dem vorliegenden Akt nicht erkennbar und wird vom Bf auch nicht behauptet. Vielmehr gab der Bf bei Antragstellung – und noch vor Auflösung seines Bausparvertrages – selbst an, über ein aktuelles Kontoguthaben in Höhe von 1.800 Euro (lt. Kontoauszug betrug der Kontostand am 09.07.2018 1.998,41 Euro) zu verfügen. Das Vorliegen einer finanziellen Notlage im Sinn des Oö. BMSG wurde daher von der Behörde zurecht verneint.

Der angefochtene Bescheid kann daher nicht als rechtswidrig angesehen werden und war die Beschwerde des Bf daher als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny